

Richtlinien für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds der Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V., großzügig bereitgestellt von der E. W. Kuhlmann-Stiftung Hamburg, i.d.F. vom 02.11.2018

– Darlehensrichtlinien –

§ 1 Darlehensberechtigte/r

Einen Antrag auf ein Darlehen aus dem Darlehensfonds der *Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V.*, dessen Finanzstock großzügig von der *E. W. Kuhlmann-Stiftung Hamburg* bereitgestellt wird, können geflüchtete Personen jeglichen Alters stellen, die als Studierende an der Europa-Universität Flensburg immatrikuliert sind oder am „Programm zur Studienvorbereitung und -integration von Geflüchteten“ (ProRef) an der Europa-Universität Flensburg teilnehmen. Nachweise über den Fluchthintergrund (Ankunftsnachweis/BÜMA, Aufenthaltsge-stattung, Aufenthaltsduldung oder Aufenthaltserlaubnis) sowie die Immatrikulation bzw. die ProRef-Teilnahme sind durch die/den DarlehensantragstellerIn für die gesamte Darlehenslaufzeit zu erbringen.

§ 2 Anspruchsgrundlage

Soweit Mittel anderer staatlicher oder privater Förderungseinrichtungen gewährt werden, sind diese in voller Höhe auf das zu bewilligende Darlehen anzurechnen. Die Bedürftigkeit soll sich an den Grundsätzen des BAföG (§ 13 BAföG) orientieren.

§ 3 Darlehensgewährung

Darlehen werden ohne Rechtsanspruch und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt als

- 1. Studieneingangsdarlehen,**
wenn eine staatliche oder private (Ausbildungs-) Förderung nicht zu Beginn des Studiums einsetzt und durch die Darlehensgewährung die Aufnahme des Studiums ermöglicht wird,
- 2. Überbrückungsdarlehen,**
wenn eine staatliche oder private (Ausbildungs-) Förderung zeitlich unterbrochen wird und durch die Darlehensgewährung die Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird,
- 3. Härtefalldarlehen**
zur Vermeidung von Härten in besonderen Einzelfällen.

Darlehen dürfen nicht zum Zweck der Rückzahlung von Krediten gewährt werden.

§ 4 Darlehenshöhe und -laufzeit

Darlehen sind nur zur Überbrückung von kurzzeitigen finanziellen Engpässen (z.B. bei Verzögerung oder Unterbrechung der staatlichen oder privaten (Ausbildungs-) Förderung) gedacht. Es kann eine Darlehenslaufzeit von bis zu 6 Monaten beantragt werden. In besonderen Einzelfällen kann mit Hilfe eines formlosen Schreibens und unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der ursprünglich bewilligten Laufzeit beantragt werden.

Für die bewilligte Laufzeit ist das Darlehen zinsfrei.

Der zu bewilligende Darlehensbetrag (Bedarf) wird nach den individuellen Bedürfnissen der Antragstellerin/des Antragstellers berechnet (Bedarfsrechnung) und orientiert sich in seiner Höhe am BAföG-Satz. Der zu bewilligende Darlehensbetrag soll dabei das Sechsfache des BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen hiervon sind in besonderen Einzelfällen zulässig.

Die Auszahlung des Darlehens endet in jedem Fall mit der Auszahlung einer anderen staatlichen oder privaten (Ausbildungs-) Förderung (z.B. BAföG, Stipendium) in der entsprechenden Höhe. Hierüber ist die Vergabekommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Bürgschaft

Zur Sicherung des Darlehens ist i.d.R. eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankbürgschaft, jeweils für den gesamten Darlehensbetrag, beizubringen. Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form abzugeben.

Die Identität der Bürgin/des Bürgen muss zweifelsfrei nachgewiesen werden. Ihre/seine Unterschrift muss in Anwesenheit eines Mitglieds der Vergabekommission geleistet werden. In den Fällen, in denen die persönliche Unterschriftsleistung vor Ort nicht zumutbar ist, ist die Identität der Bürgin/des Bürgen auch durch die Hergabe einer Ausweiskopie feststellbar. Sie/er muss ihren/seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und wirtschaftlich die Gewähr dafür bieten, dass sie/er im Falle der Inanspruchnahme vollständig in die Verpflichtung der/des Studierenden bzw. der/des ProRef-TeilnehmerIn eintreten kann.

Die Bürgin/der Bürge hat ihre/seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch geeignete Nachweise zu belegen. Diese sind u.a. Gehaltsabrechnungen oder Einkommensteuerbescheide.

Die Vergabekommission kann in besonderen Einzelfällen von der Beibringung einer Bürgschaft absehen.

§ 6 Antragsstellung

Ein Darlehen wird nur auf einen persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Das Antragsformular muss Informationen über den Grund der Beantragung, den Typ des Darlehens (siehe § 3), die monatliche Höhe des Darlehens (siehe § 4) sowie die Laufzeit des Darlehens (siehe § 4) beinhalten und ist zusammen mit folgenden Dokumenten einzureichen:

1. Kopie des Personalausweises/Reisepasses bzw. des Nachweises über den Fluchtstatus (Ankunftsnachweis/BÜMA, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung),
2. Studienbescheinigung (ggf. Zulassungsschreiben) der Europa-Universität Flensburg bzw. Teilnahmebescheinigung des ProRef-Programms,
3. Lebenslauf,
4. Schriftliche Erklärung der/des AntragstellerIn über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
5. Einkommensunterlagen der/des AntragstellerIn (z.B. Kontoauszüge),
6. Bürgschaftserklärung (Ausnahme: Darlehen nach § 5, Absatz 4),
7. Einkommensnachweise der Bürgin/des Bürgen (Ausnahme: Darlehen nach § 5, Absatz 4),
8. Kopie des letzten BAföG-Bescheids bzw. Bestätigung, dass BAföG beantragt wurde,
9. Bestätigung der zuständigen Behörde (z.B. Sozialzentrum oder Jobcenter), dass eine überbrückende Leistungsgewährung nicht möglich ist.

Die Antragsdokumente sind bei der Koordinationsstelle für den Bereich Flüchtlingsprogramme an der Europa-Universität Flensburg (EUF) einzureichen, von wo aus sie an die Vergabekommission weitergeleitet werden:

Europa-Universität Flensburg
Bereich Flüchtlingsprogramme
Koordination
Gebäude VIL 2 | Raum 207
Auf dem Campus 1b
24943 Flensburg

§ 7 Vergabekommission

Über die Bewilligung des Darlehensantrags entscheidet eine fünfköpfige Vergabekommission, der die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V. und jeweils eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Bereichs Hochschulkommunikation der EUF, des Studieninformationsbereichs der EUF, des International Office der EUF und des Bereichs Flüchtlingsprogramme der EUF angehören. Die Mitglieder der Vergabekommission werden durch den Vorstand der Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V. im Amt bestätigt. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in geeigneter Weise auf ihre Verschwiegenheitspflichten hinzuweisen.

Die Mitglieder der Vergabekommission wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der - in der Regel einmal pro Semester - zu den Kommissionssitzungen einlädt. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In dringenden Fällen können Entscheidungen auch im E-Mail-Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 8 Rückzahlung und Fälligkeit

Das Darlehen ist unverzüglich mit der Auszahlung einer anderen staatlichen oder privaten (Ausbildungs-) Förderung (z.B. BAföG, Stipendium) in voller Höhe zu tilgen.

In besonderen Einzelfällen kann eine Tilgung über einen längeren Zeitraum beantragt werden. In diesem Fall ist die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrates festgesetzt auf mindestens den Betrag, der bei Vertragsabschluss im Zusammenhang mit einer Rückzahlung von Darlehen nach dem BAföG (§ 18 Absatz 3) zu leisten ist. Die erste Rückzahlungsrates ist unverzüglich mit der Auszahlung einer anderen staatlichen oder privaten (Ausbildungs-) Förderung (z.B. BAföG, Stipendium) zu leisten. Die monatliche Rückzahlungsrates ist bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

Der/die DarlehensnehmerIn ist für die Rückzahlung des Darlehens im vereinbarten Rahmen verantwortlich. Ist der/dem DarlehensnehmerIn eine Rückzahlung bei Fälligkeit unmöglich, informiert sie/er die Vergabekommission unverzüglich über den zu erwartenden Rückzahlungsverzug. Die Vergabekommission entscheidet über die weitere Abwicklung des Darlehensvertrags, z.B. über eine Verlängerung des Tilgungszeitraums. Ein Erlass oder Teilerlass der Darlehensschuld ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Rückzahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Zahlungsempfänger: Fördergesellschaft der Universität Flensburg e. V.
IBAN: DE15 2175 0000 0165 0313 86
BIC: NOLADE21NOS
Verwendungszweck: Vertragsnummer, „Nachname“

Für die Rückzahlung des Darlehens kann die Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat verlangen. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Die/der DarlehensnehmerIn hat jede Änderung, die für die Darlehensabwicklung wesentlich ist, unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind u. a. die Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung, die Förderung der/des DarlehensnehmerIn durch eine andere staatliche oder private Institution oder die Beendigung des Studiengangs bzw. des ProRef-Programms, für welchen bzw. welches das Darlehen beantragt wurde.

§ 10 Kündigung des Darlehens

Das Darlehen kann fristlos gekündigt werden, wenn die/der DarlehensnehmerIn

- a) das Studium abbricht,
- b) vom Studium ausgeschlossen wird,
- c) das Darlehen nicht für das Studium bzw. die ProRef-Teilnahme nutzt,
- d) den zuvor genannten Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

Wird aus einem der unter a) – d) genannten Gründen das Darlehen gekündigt, so wird der gesamte Darlehensbetrag sofort zur Zahlung fällig. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung (§ 288 BGB) zu zahlen.

§11 Datenschutz

Die mit der Antragsstellung erhobenen und gespeicherten Daten sind nach vollständiger Tilgung des gewährten Darlehens zu vernichten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§12 Kontaktdaten

Fördergesellschaft der Universität Flensburg e.V.
2. Vorsitz und Geschäftsführung
Prof. Dr. Matthias Bauer
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg

§ 13 Rechtsverbindlichkeit der Sprachfassung

Rechtsverbindlichkeit besitzt die deutsche Sprachfassung der Darlehensrichtlinien.